



Betriebsratsinfo

Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen



Wenn Sie einen Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 haben, können Sie sich nach § 2 Abs. 3 SGB IX einem schwerbehinderten Menschen gleichstellen lassen. Ziel ist es, Ihren Arbeitsplatz zu sichern oder Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

WAS BRINGT EINE GLEICHSTELLUNG?

Mit der Anerkennung erhalten Sie denselben rechtlichen Schutz wie schwerbehinderte Menschen in folgenden Bereichen:

- Kündigungsschutz: Ihr Arbeitgeber darf nur mit Zustimmung des Integrationsamts kündigen (§§ 168 ff. SGB IX).
- Hilfen am Arbeitsplatz: Neben der Bundesagentur für Arbeit können weitere Stellen Zuschüsse für technische Hilfen oder eine behinderungsgerechte Ausstattung gewähren.
- Bessere Chancen bei Bewerbungen: Bei gleicher Eignung können Sie bevorzugt eingestellt werden (§ 164 Abs. 1 SGB IX).

WANN WIRD EINE GLEICHSTELLUNG ANERKANNT?

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob Ihre Behinderung dazu führt, dass Sie

- Ihren Arbeitsplatz verlieren können oder
- nur schwer eine neue Stelle finden.

Dabei zählt, ob die gesundheitlichen Einschränkungen direkt Auswirkungen auf Ihre Tätigkeit haben.

WIE UNTERSTÜTZT SIE DER BETRIEBSRAT?

Der Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung (SBV) helfen Ihnen aktiv bei der Antragstellung:

- Wir beraten Sie vertraulich zu den Voraussetzungen und Erfolgsaussichten.
- Wir unterstützen Sie bei der Formulierung und Begründung des Antrags an die Bundesagentur für Arbeit.
- Wir prüfen gemeinsam mit Ihnen, ob technische oder organisatorische Anpassungen am Arbeitsplatz möglich sind.
- Auf Wunsch beziehen wir den Betriebsarzt oder Integrationsfachdienst mit ein, um Ihre Situation besser darzustellen. So erhöhen wir gemeinsam die Chance, dass Ihr Antrag bewilligt wird und Sie den besonderen Kündigungsschutz erhalten.

**Sie möchten mehr zum Thema erfahren oder einen Antrag stellen?
Melden Sie sich bei uns, wir helfen Ihnen.**

Ihr Betriebsrat